BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Merkblatt zur PartGmbB

Fragen und Antworten zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
(Stand: 13.10.2026)

Seit dem 19. Juli 2013 gilt das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Bei der PartGmbB kann die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden (§ 8 Abs. 4 PartGG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (in Kraft seit dem 1. August 2022) wurden das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) und die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) grundlegend reformiert. Seither ist die PartGmbB eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b BRAO. Als Berufsausübungsgesellschaft unterliegt sie einem eigenständigen Zulassungsverfahren durch die Rechtsanwaltskammer. Die auch schon bisher gegebenen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung im Zusammenhang mit Individualvereinbarungen oder vorformulierten Vertragsbedingungen nach § 52 BRAO bleiben daneben unverändert erhalten. Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung der PartGmbB ist, dass die Gesellschaft eine hierfür erhöhte Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 59n, 59o BRAO unterhält. Daneben muss die Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führen.

Inhalt

1. Wie wird eine PartGmbB gegründet? 2
2. Bedarf die PartGmbB einer eigenständigen Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft? 2
3. Wie kann eine bestehende PartG in eine PartGmbB „umgewandelt“ werden? 3
4. Wie wird aus einer GbR eine PartGmbB? 3
5. Was gilt für den Namen einer PartGmbB? 3
6. Was ist versicherungsrechtlich zu beachten? 4
7. Wie hoch ist die Mindestversicherungssumme? 4
8. Wie weit reicht die Haftungsbeschränkung bei der PartGmbB? 5
9. Kann die Haftung auch weiterhin vertraglich begrenzt werden? 5
10. Wie kann eine auf § 8 Abs. 4 PartGG begrenzte Haftung bei Altmandaten erreicht werden? 5
11. Was gilt für Althaftungsfälle? 6
12. Besteht eine Gewerbesteuerpflicht oder eine Bilanzierungspflicht? 6
13. Welche Besonderheiten bestehen bei einer interprofessionellen PartGmbB? 6

1. Wie wird eine PartGmbB gegründet?

Zunächst muss ein Partnerschaftsvertrag abgeschlossen werden. Inhalt und Form des Partnerschaftsvertrages ergeben sich aus §§ 4, 5 PartGG. Der Vertrag bedarf seit Aufhebung des § 3 PartGG durch das MoPeG nicht mehr der Schriftform. Aus Beweisgründen ist ein schriftlicher Vertrag gleichwohl dringend zu empfehlen. Er sollte jedenfalls Name, Sitz und Gegenstand der Partnerschaft, die Partner und die von ihnen in der Partnerschaft ausgeübten Berufe sowie die Vertretungsbefugnis regeln, da diese Angaben zum Partnerschaftsregister anzumelden sind. Die Anmeldung zum Partnerschaftsregister ist von sämtlichen Partnern in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 12 HGB) und muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
- den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners;
- den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf jedes Partners;
- den Gegenstand der Partnerschaft;
- die Angabe der Vertretungsbefugnis der Partner; sowie
- bei der PartGmbB zusätzlich die beizufügende Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG (§ 4 Abs. 3 PartGG; dazu *Ziffer 6*).

Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht bereits mit Abschluss des Partnerschaftsvertrages; im Verhältnis zu Dritten wird sie jedoch erst mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG). Wird die Gesellschaft bereits vorher nach außen tätig, besteht sie bis zur Eintragung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, für deren Verbindlichkeiten die Gesellschafter unbeschränkt persönlich haften (§ 721 BGB); die Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 PartGG greift frühestens ab Eintragung. Die Tätigkeit als PartGmbB sollte daher erst nach Eintragung und Wirksamwerden der Zulassung aufgenommen werden. Zusätzlich bedarf die PartGmbB – wie jede anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft – der eigenständigen Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer (dazu näher unter *Ziffer 2*).

2. Bedarf die PartGmbB einer eigenständigen Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft?

Seit der Reform vom 1. August 2022 ist die PartGmbB eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b BRAO. Berufsausübungsgesellschaften, bei denen – wie bei der PartGmbB – eine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorgesehen ist, bedürfen nach § 59f Abs. 1 BRAO stets der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer (die Ausnahme für haftungsunbeschränkte Personengesellschaften gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO greift bei der PartGmbB gerade nicht). Die Zulassung ist bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu beantragen. Der Zulassungsantrag (§ 59g Abs. 1 BRAO) muss Rechtsform, Namen, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft, die Geschäftsanschriften ihrer Niederlassungen, Name und Beruf der Gesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und der mittelbar beteiligten Personen enthalten. Die Rechtsanwaltskammer kann geeignete Nachweise, einschließlich des Partnerschaftsvertrages, anfordern. Die Zulassung ist zu erteilen (§ 59f Abs. 2 BRAO), wenn (i) die Gesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Anforderungen der §§ 59b, 59c, 59d Abs. 5, 59i und 59j BRAO erfüllen, (ii) kein Vermögensverfall der Gesellschaft vorliegt und (iii) der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt wird.

Die Zulassung wird mit Aushändigung der von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam (§ 59g Abs. 3 BRAO); Registeranmeldung und Zulassungsantrag sollten daher zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Mit der Zulassung wird die PartGmbB Mitglied der zulassenden

Rechtsanwaltskammer (§ 59f Abs. 3 BRAO) und ist damit insbesondere beitragspflichtig; für sie wird zudem ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet (§ 31b BRAO). Änderungen der im Zulassungsantrag anzugebenden Verhältnisse (etwa im Gesellschafterkreis oder bei den Niederlassungen) hat die Gesellschaft der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 59g Abs. 4 BRAO).

3. Wie kann eine bestehende PartG in eine PartGmbB „umgewandelt“ werden?

Die PartGmbB ist lediglich eine besondere Haftungsvariante der PartG. Eine „Umwandlung“ im rechtsformwechselnden Sinne ist daher nicht erforderlich. Ein neuer Gesellschaftsvertrag muss nicht geschlossen werden; es genügt eine Beschlussfassung zur Änderung des bestehenden Partnerschaftsvertrages. Welche Mehrheiten hierfür erforderlich sind, ergibt sich regelmäßig aus dem Vertrag selbst; enthält dieser keiner Regelung, bedarf der Beschluss nach der gesetzlichen Grundregel der Zustimmung aller Partner. Die Namensänderung ist zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden, wobei der Anmeldung die Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG beizufügen ist (§ 4 Abs. 3 PartGG); zugleich ist – sofern noch nicht geschehen – die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu beantragen (*Ziffer 2*). Bestehende Mandatsverhältnisse bleiben unberührt; zur Erstreckung der Haftungsbeschränkung auf laufende Mandate siehe *Ziffer 10*.

4. Wie wird aus einer GbR eine PartGmbB?

Auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann in eine PartGmbB überführt werden. Der Ablauf entspricht im Grundsatz dem einer Neugründung: Es ist ein Partnerschaftsvertrag abzuschließen bzw. der bestehende Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen, die Eintragung in das Partnerschaftsregister zu veranlassen und die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu beantragen (*Ziffer 2*). Es handelt sich um einen identitätswahrenden Rechtsformwechsel; eine Übertragung des Gesellschaftsvermögens oder eine Liquidation der GbR ist nicht erforderlich. Ist die GbR bereits im Gesellschaftsregister eingetragen (eGbR), vollzieht sich der Wechsel im Wege des Statuswechsels; die Anmeldung ist dann bei dem Gericht einzureichen, das das Gesellschaftsregister führt (§ 707c Abs. 1 BGB). Für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der GbR haften die Gesellschafter weiterhin persönlich (siehe *Ziffer 11*).

5. Was gilt für den Namen einer PartGmbB?

Nach § 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG muss der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Anstelle der Namenszusätze nach § 2 Abs. 1 PartGG kann der Name der Partnerschaft auch mit dem Zusatz „Part“ oder „PartG“ geführt werden. Im Übrigen muss der Name nach § 2 Abs. 1 PartGG lediglich den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten; die Aufnahme des Namens eines Partners oder der Berufsbezeichnungen ist nicht mehr vorgeschrieben. Zulässig sind daher auch Sach- und Fantasiebezeichnungen, soweit sie nicht irreführend sind (§ 2 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 18 Abs. 2 HGB).

Beispiele für zulässige Bezeichnungen einer PartGmbB:

- „Rechtsanwälte Müller Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“
- „Rechtsanwälte Müller Partnerschaft mbB“
- „Rechtsanwälte Müller PartG mit beschränkter Berufshaftung“
- „Rechtsanwälte Steuerberater Müller PartmbB“
- „Kanzlei am Ring Rechtsanwälte PartG mbB“

Auf sämtlichen Geschäftsbriefen (einschließlich E-Mails) sind neben Rechtsform, Sitz, Registergericht und Registernummer auch der gewählte Namenszusatz anzugeben (§ 7 Abs. 3 PartGG i. V. m. § 125 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 HGB). Die Pflichtangaben im Impressum der Kanzleiwebsite (§ 5 DDG) und nach § 2 DL-InfoV sind entsprechend anzupassen. Wird der Zusatz im Rechtsverkehr weggelassen, kommt nach allgemeinen Grundsätzen eine Rechtsscheinhaftung der handelnden Partner in Betracht.

6. Was ist versicherungsrechtlich zu beachten?

Zwingende Voraussetzung der Haftungsbeschränkung ist nach § 8 Abs. 4 PartGG in Verbindung mit §§ 59n, 59o BRAO, dass die Partnerschaft die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat und fortlaufend unterhält. Die entsprechende Versicherungsbescheinigung muss bereits der Anmeldung zur Eintragung im Partnerschaftsregister (§ 4 Abs. 3 PartGG) beigefügt sein; für den Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer genügt eine vorläufige Deckungszusage (§ 59f Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Es empfiehlt sich, die Versicherungsbescheinigung vorab auf die gesetzlichen Vorgaben hin zu überprüfen und gegebenenfalls Rücksprache mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu halten.

Anders als bei der Berufshaftpflichtversicherung des einzelnen Rechtsanwalts (§ 51 Abs.3 Nr. 1 BRAO) dürfen Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung vom Versicherungsschutz der PartGmbB nicht ausgenommen werden; § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO gilt nur für Berufsausübungsgesellschaften ohne Haftungsbeschränkung (§ 59n Abs. 2 Satz 3 BRAO). Ein Selbstbehalt ist bis zu 1 % der maßgeblichen Mindestversicherungssumme zulässig (§ 59n Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 51 Abs. 5 BRAO).

Die Rechtsanwaltskammer unterrichtet den Versicherer über die Zulassung (§ 59f Abs. 4 BRAO); der Versicherer hat der Kammer Beginn, Beendigung oder Kündigung des Vertrags sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung mitzuteilen (§ 59n Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 51 Abs. 6 BRAO).

7. Wie hoch ist die Mindestversicherungssumme?

Die Mindestversicherungssumme richtet sich nach § 59o BRAO und beträgt grundsätzlich 2.500.000 Euro für jeden Versicherungsfall für Berufsausübungsgesellschaften mit rechtsformbedingtem Haftungsausschluss oder Haftungsbeschränkung der natürlichen Personen (§ 59o Abs. 1 BRAO). Für Berufsausübungsgesellschaften, in denen nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem sozietätsfähigen Beruf tätig sind, wobei nach dem Wortlaut nicht nur die Gesellschafter, sondern auch angestellte und frei mitarbeitende Berufsträger mitzuzählen sind (§ 59o Abs. 2 BRAO), beträgt die Mindestversicherungssumme 1.000.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der anwaltlichen Gesellschafter und der anwaltlichen Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen (§ 59o Abs. 4 BRAO).

Überschreitet die Gesellschaft die Zehn-Personen-Grenze des § 59o Abs. 2 BRAO, gilt die höhere Mindestversicherungssumme von 2.500.000 Euro nach § 59o Abs. 1 BRAO mit entsprechend höherer Mindest-Jahreshöchstleistung von 10.000.000 Euro. Eine über die jeweils maßgebliche Mindestversicherungssumme hinausgehende Deckung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da den Gläubigern für Berufsfehler jedoch nur das Gesellschaftsvermögen haftet, ist eine am tatsächlichen Mandatsrisiko ausgerichtete höhere Versicherung regelmäßig zu empfehlen.

Die Haftung bleibt auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, selbst wenn der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug gerät (§ 38 Abs. 2 VVG) oder eine Obliegenheit verletzt (§ 28 Abs. 2 VVG).

Jeder Rechtsanwalt hat daneben weiterhin eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO zu unterhalten; die Versicherung der Gesellschaft ersetzt diese nicht.

Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang unterhalten, haften nach § 59n Abs. 3 BRAO neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

8. Wie weit reicht die Haftungsbeschränkung bei der PartGmbB?

Der Abschluss der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung führt dazu, dass für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet (§ 8 Abs. 4 PartGG). Nicht erfasst werden Verbindlichkeiten, die Partner im eigenen Namen eingehen, deliktische Ansprüche gegen die handelnden Partner sowie Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung, etwa aus Miet- oder Arbeitsverträgen.

Tritt ein Haftungsfall wegen fehlerhafter Berufsausübung ein, haften die Partner nicht mehr gesamtschuldnerisch nach § 8 Abs. 1 PartGG. Im Innenverhältnis kann der einzelne Partner jedoch von der Gesellschaft nach § 280 Abs. 1 BGB in Anspruch genommen werden, wenn er Pflichten aus dem Partnerschaftsvertrag verletzt hat und der Schaden vom Versicherungsschutz nicht gedeckt ist, etwa weil er die Versicherungssumme übersteigt oder in den Selbstbehalt fällt. Seit Aufhebung des § 708 BGB a. F. durch das MoPeG kommt den Partnern dabei das Haftungsprivileg der eigenüblichen Sorgfalt nicht mehr zugute. Es empfiehlt sich daher, die Haftung für Fahrlässigkeit im Partnerschaftsvertrag auszuschließen, um Regressansprüche zu vermeiden; die Haftung für Vorsatz kann wegen § 276 Abs. 3 BGB nicht ausgeschlossen werden.

9. Kann die Haftung auch weiterhin vertraglich begrenzt werden?

Eine vertragliche Begrenzung der Haftung ist bei der PartGmbB nach Maßgabe des § 52 BRAO weiterhin möglich. Die Haftung für einen fahrlässig verursachten Schaden kann durch eine im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Höhe der jeweils maßgeblichen Mindestversicherungssumme und durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag dieser Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht (§ 52 Abs. 1 BRAO). Bei der PartGmbB betrifft eine solche Vereinbarung die Haftung der Gesellschaft selbst; sie tritt neben die gesetzliche Beschränkung der persönlichen Haftung der Partner nach § 8 Abs. 4 PartGG.

10. Wie kann eine auf § 8 Abs. 4 PartGG begrenzte Haftung bei Altmandaten erreicht werden?

Ob die Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 PartGG auch für Pflichtverletzungen gilt, die nach dem Wechsel zur PartGmbB in einem bereits zuvor begründeten Mandat begangen werden, ist höchstrichterlich nicht geklärt. Nach überwiegender Auffassung kommt es auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung an, sodass auch Altmandate erfasst sind, sofern zu diesem Zeitpunkt die Eintragung erfolgt ist und der vorgeschriebene Versicherungsschutz besteht. Nach der Gegenauffassung ist die Verbindlichkeit bereits mit Abschluss des Mandatsvertrags begründet, sodass es insoweit bei der unbeschränkten persönlichen Haftung der mit der Bearbeitung des Auftrags (Mandats) befassten

Partner (§ 8 Abs. 2 PartGG) bliebe. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit empfiehlt es sich, die Mandanten in Textform über den Wechsel zu informieren und ihr Einverständnis mit der Erstreckung der Haftungsbeschränkung auf künftige Pflichtverletzungen einzuholen.

11. Was gilt für Althaftungsfälle?

Haftungsansprüche wegen Pflichtverletzungen, die vor der Eintragung als PartGmbB oder vor Bestehen des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes begangen wurden, fallen nicht unter § 8 Abs. 4 PartGG und richten sich nach der zuvor geltenden Haftungsordnung. Die mit der Bearbeitung des Auftrags (Mandats) befassten Partner haften hierfür weiterhin unbeschränkt persönlich (§ 8 Abs. 2 PartGG bzw. § 721 BGB); für zwischenzeitlich ausgeschiedene Partner gelten die Regeln über die Nachhaftung (§ 728b BGB bzw. § 137 HGB).

12. Besteht eine Gewerbesteuerpflicht oder eine Bilanzierungspflicht?

Die PartGmbB unterliegt – anders als die GmbH – nicht schon kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer oder der Bilanzierungspflicht. Sie wird insoweit nicht anders behandelt als die PartG oder die GbR.

13. Welche Besonderheiten bestehen bei einer interprofessionellen PartGmbB?

Auch interprofessionelle Partnerschaftsgesellschaften – etwa unter Beteiligung von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Patentanwälten (§ 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO) sowie von Angehörigen anderer freier Berufe i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG (§ 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BRAO) – können eine PartGmbB bilden. Der Gesetzgeber hat für diese Konstellation keine einheitliche Regelung der Mindestversicherungssumme oder des Ausschlusses der wissentlichen Pflichtverletzung getroffen; es gilt daher der Grundsatz des strengsten Berufsrechts. Treffen bei einer interprofessionellen PartGmbB unterschiedliche berufsrechtliche Anforderungen der beteiligten Berufe aufeinander, ist im Zweifel diejenige Anforderung maßgeblich, die die strengeren Voraussetzungen aufstellt oder den weitergehenden Schutz vermittelt. Da für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer jeweils eigene, in Teilen abweichende Mindestversicherungssummen gelten (vgl. § 55f StBerG, § 54 WPO), sind bei Beteiligung mindestens eines Rechtsanwalts jedenfalls die Anforderungen des § 59o BRAO einzuhalten; sehen die übrigen beteiligten Berufsrechte in einzelnen Punkten (etwa Jahreshöchstleistung, Selbstbehalt oder Deckungsumfang) strengere Vorgaben vor, sind auch diese zu erfüllen. Bei einer interprofessionellen PartGmbB kann zudem, sobald ein Rechtsanwalt beteiligt ist, die wissentliche Pflichtverletzung durch den Versicherer nicht ausgeschlossen werden.

Neben der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer (*Ziffer 2*) kann bei einer interprofessionellen PartGmbB nach dem Berufsrecht der übrigen beteiligten Berufe (StBerG, WPO, PAO) eine gesonderte Anerkennung oder Zulassung erforderlich sein; die Versicherungsbestätigung wird in diesen Fällen von allen jeweils zuständigen Kammern überprüft.

Ergänzende Hinweise zur interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft mit Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern beziehungsweise vereidigten Buchprüfern sind bei der jeweils zuständigen Steuerberaterkammer beziehungsweise bei der Wirtschaftsprüferkammer zu erfragen.

*** * ***